

November 2020
INHALT

EINKOMMENSTEUER	2
▪ Gewerblicher Grundstückshandel aufgrund von Erweiterungen und wesentlichen Verbesserungen	
▪ Betriebs-Pkw: Private Nutzung darf nicht einfach unterstellt werden	
SCHENKUNGSTEUER	4
▪ Disquotale Einlage in das Gesellschaftsvermögen einer Personengesellschaft kann Schenkungsteuer auslösen!	
UMSATZSTEUER	5
▪ Brexit – ein Update	
▪ Keine Rechnungsberichtigung bei unzureichender Leistungsbeschreibung	
IMMOBILIEN	7
▪ Grundsteuerreform – es droht ein Flickenteppich in Deutschland!	
▪ Keine Grunderwerbsteuer für mitgekaufte Ladeneinrichtung	
HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT	10
▪ Schutz der übrigen Aktionäre auch bei Ausübung von Minderheitenrechten	
TRANSPARENZREGISTER	11
▪ Erneute Aktualisierung der FAQ zum Transparenzregister	
ARBEITSRECHT	13
▪ Scrum – identische Arbeitszeugnisse für das ganze Team?	
GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ	14
▪ Abmahnrisiko: Neue Anforderungen an die Widerrufsbelehrung im Onlinehandel	
▪ Quadratisch praktisch und am Ende gut	
DATENSCHUTZRECHT	16
▪ Umsetzung der Privacy Shield-Entscheidung des EuGH in Ihrem Datenschutzkonzept	
STIFTUNGSRECHT	17
▪ Die Verbrauchsstiftung – ein alternatives Gestaltungsmodell für soziales Engagement? – Teil 2	
SONSTIGES	18
▪ Umrüstungsfrist für Kassensysteme verlängert	
KOMMENTAR	19
▪ Unterschiedliche Steuerfolgen bei Betriebsaufgabe/Betriebsveräußerung	
IN EIGENER SACHE	20
▪ Expertenwissen zum Zuhören	
▪ Newsletter im neuen Gewand	
ZU GUTER LETZT	20
▪ Keine Umsatzsteuerermäßigung für die Vermietung von Bootsliegeplätzen	

EDITORIAL

**DREIECKSBEZIEHUNGEN IM
STEUERRECHT**

Mit seinem jüngst veröffentlichten Urteil vom 27. November 2019 (Az. I R 40/19) hat der Bundesfinanzhof (BFH) erneut zu Verrechnungspreiskorrekturen bei grenzüberschreitenden Darlehen innerhalb einer Unternehmensgruppe Stellung genommen. In dem Urteilsfall hatten sowohl eine inländische A-GmbH als auch ihre Organgesellschaft, die B-GmbH, der Tochtergesellschaft der Organträgerin in Tschechien, der C-s.r.o., Darlehen mit einer Laufzeit von zehn Jahren und einer Verzinsung von 6,3% gewährt. Diese Darlehen wurden am 18. September 2003 rückwirkend ab dem 1. Januar 2003 für zehn Jahre von der Verzinsung freigestellt. Diese Zinsfreiheit nahm das Finanzamt zum Anlass, bei beiden inländischen Gesellschaften die nicht vereinnahmten Zinsen dem Gewinn gem. § 1 Abs. 1 AStG außerbilanziell hinzuzurechnen.

Daraus ergeben sich aber verschiedene Rechtsfragen u. a. im Zusammenhang mit der Anwendung des EU-Rechts auf die deutsche Regelung. Nach nationalem Recht sind hier die Voraussetzungen von § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AStG erfüllt, die Hinzurechnung wäre demnach gerechtfertigt. Das EU-Recht gibt den Unternehmen aber das Recht, Nachweise für etwaige wirtschaftliche Gründe für die Zinsfreistellung zu erbringen. Dies gilt seit dem 1. Mai 2004 auch für eine Gesellschaft in Tschechien mit dessen Beitritt zur EU. Falls diese Nachweise erbracht werden, muss das angerufene deutsche Ge-

richt abwägen, welcher Regelung der Vorrang einzuräumen ist, nationalem Recht oder EU-Recht. Im Streitfall hatte das Finanzgericht (FG) es versäumt, Feststellungen zu möglichen wirtschaftlichen Gründen für die Zinsverzichte zu treffen. Der BFH hat das Verfahren daher an das FG zurückverwiesen und gibt ihm nun Gelegenheit, dies nachzuholen. Weiter muss das FG prüfen, ob die zum 18. September 2003 bestehende Zinsforderung werthaltig war oder nicht. Bei Werthaltigkeit könnte der Beteiligungsbuchwert bei der Muttergesellschaft erhöht werden, andernfalls müsste diese Forderung außerbilanziell den Gewinn der Muttergesellschaft erhöhen. Auch die Forderung der deutschen Schwestergesellschaft müsste gem. § 1 Abs. 1 AStG dem Gewinn hinzugerechnet werden.

In dem Urteil wird die Besteuerung von Geschäftsbeziehungen „über die Grenze“ sowohl mit Gesellschaften im EU-Gebiet als auch außerhalb desselben sehr ausführlich erörtert, so dass in zukünftigen Streitfällen vermutlich häufiger auf dieses Urteil verwiesen werden wird. Leider werden damit in vielen Fällen Gewinnerhöhungen verbunden sein.

Annette Groschke
Partnerin,
Steuerberaterin,
Fachberaterin für
Internationales Steuerrecht



EINKOMMENSTEUER

GEWERBLICHER GRUNDSTÜCKSHANDEL AUFGRUND VON ERWEITERUNGEN UND WESENTLICHEN VERBESSERUNGEN

Auch wenn sich ein bebautes Grundstück schon lange Jahre im Privatvermögen befindet, kann es trotzdem Gegenstand eines gewerblichen Grundstückshandels werden. Das gilt insbesondere dann, wenn es durch Baumaßnahmen so umfassend verbessert wird, dass ein neues Gebäude entsteht (BFH-Urteil vom 15. Januar 2020, Az. X R 18, 19/18).

Im Urteilsfall errichtete X in den 1980er Jahren auf einem langjährig im Privatvermögen befindlichen Grundstück eine Senioren-/Pflegeresidenz. Diese vermietete er an eine Betreiber-GmbH und erzielte damit Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Später errichtete er einen Erweiterungsbau, der im Jahr 2004 fertiggestellt wurde und durch den sich die Anzahl der Heimplätze verdoppelte.

Zum 1. Juli 2005 brachte X die Immobilien gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten und Übernahme der mit dem Grundstück zusammenhängenden Verbindlichkeiten in die im Jahr 2000 gegründete X-KG ein. Im Dezember 2005 gründeten die Eheleute X zudem die im gewerblichen Grundstückshandel tätige Y-KG, die bis Jahresende 2007 zahlreiche Baugrundstücke verkaufte.

X erklärte die Erträge aus der Immobilie bis 30. Juni 2005 als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Das Finanzamt und das FG gingen dagegen davon aus, dass der gewerbliche Grundstückshandel bereits im Jahr 2005 bestand. Damit wäre der Erweiterungsbau

mit dem anteiligen Grundstück von dem gewerblichen Grundstückshandel umfasst.

Der BFH hob das Finanzgerichtsurteil auf und verwies den Fall an das FG zurück. Für die Grenzziehung zwischen privater Vermögensverwaltung und gewerblicher Tätigkeit gilt nach der Rechtsprechung des BFH die sogenannte

„Für die Grenzziehung zwischen privater Vermögensverwaltung und gewerblicher Tätigkeit gilt nach der Rechtsprechung des BFH die sogenannte Drei-Objekt-Grenze.“

Drei-Objekt-Grenze. Danach liegt ein gewerblicher Grundstückshandel im Regelfall vor, wenn innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen Anschaffung bzw. Bebauung und Verkauf – in der Regel fünf Jahre – mehr als drei Objekte veräußert werden.

Als gewerblich werden u. a. die Anschaffung und zeitnahe Veräußerung angesehen, ebenso die Veräußerung eines erst kurz zuvor bebauten Grundstücks, darüber hinaus werterhöhende Aktivitäten wie die Erschließung früher landwirtschaftlich genutzter Grundstücke und anschließender Verkauf von Bau-

parzellen oder die Teilung eines Mehrfamilienhauses in Eigentumswohnungen, deren Sanierung sowie zeitnahe Veräußerung.

Daneben kann auch ein langjährig privat vermietetes Grundstück unter den gewerblichen Grundstückshandel fallen, wenn im Hinblick auf eine Veräußerung so umfassende Baumaßnahmen durchgeführt werden, dass das bestehende Wirtschaftsgut „Gebäude“ nicht nur erweitert oder wesentlich verbessert wird, sondern ein neues Wirtschaftsgut „Gebäude“ hergestellt wird. Dies gilt unabhängig davon, ob ein selbstständiges neues Gebäude, ein selbstständiger Gebäudeteil oder ein einheitliches neues Gebäude unter Einbeziehung der Altbausubstanz entsteht.

Im vorliegenden Fall fehlen ausreichende Feststellungen dazu, ob die Immobilie Gegenstand eines gewerblichen Grundstückshandels sein konnte. Zwar hat X das Grundstück am 1. Juli 2005 durch Einbringung in das Gesamthandsvermögen der X-KG veräußert. Das FG hat jedoch nicht berücksichtigt, dass X die Immobilie langjährig im Rahmen privater Vermögensverwaltung vermietet hatte. In einem solchen Fall ist für die Qualifizierung der Grundstücksaktivitäten als gewerblich die Schaffung eines neuen Wirtschaftsguts als weiteres Abgrenzungsmerkmal erforderlich. Die Feststellung des FG, dass durch den Erweiterungsbau die Heimplätze verdoppelt wurden, reicht für die Annahme eines neuen Wirtschaftsguts nicht aus.

BETRIEBS-PKW: PRIVATE NUTZUNG DARF NICHT EINFACH UNTERSTELLT WERDEN

Wird ein Pkw ausschließlich betrieblich genutzt, darf das Finanzamt nicht einfach unterstellen, dass dieses Fahrzeug auch privat genutzt wird. Das gilt insbesondere dann, wenn für private Fahrten ein vergleichbares Fahrzeug zur Verfügung steht.

Die Klägerin vor dem niedersächsischen FG (Urteil vom 19. Februar 2020, Az. 9 K 104/19) erzielte Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Form einer GmbH & Co. KG. X war der alleinige Kommanditist. Ihm wurde ein PKW Mercedes C-Klasse zur alleinigen Nutzung überlassen. Im Anlagevermögen der Klägerin befand sich weiterhin ein Fiat Kastenwagen. Dieses Fahrzeug wurde im Jahr 2012 erworben. Einen privaten Nutzungsanteil berücksichtigte die Klägerin hierfür nicht.

Nach Angaben der Klägerin wurde der Fiat zu allgemeinen Fahrten des X verwendet, insbesondere für Fahrten zu den Betriebsstätten der Klägerin. Das Finanzamt war der Ansicht, dass dafür ein

privater Nutzungsanteil zu versteuern sei. Da die Klägerin kein Fahrtenbuch geführt hatte, wurde die Privatnutzung nach der 1 %-Methode ermittelt.

Das Finanzamt stellte dabei auf den Anscheinsbeweis ab. Zwar stand X ein Mercedes zur Verfügung, dieser war jedoch weder in Bezug auf den Gebrauchswert noch im Hinblick auf den Status mit dem im Anlagevermögen befindlichen Fiat vergleichbar, da der Fiat insbesondere ein variables Sitzkonzept und ein größeres Kofferraumvolumen besaß. Zudem war der Mercedes aufgrund der hohen Laufleistung, der veralteten Technologie und den daraus resultierenden Wiederbeschaffungskosten nicht vergleichbar mit dem Fiat.

Die Klägerin argumentierte, dass sich in dem Fiat ständig ein großer Werkzeugkoffer befand, X auf den Fahrten morgens und abends von einem Mitarbeiter begleitet wurde und der Mercedes außerdem eine wesentlich bessere Ausstattung als der Fiat besaß.

Das FG gab der Klägerin Recht und entschied, dass das Finanzamt zu Unrecht eine private Nutzung des Fiats unterstellt hat. Eine Privatnutzung sieht das Gesetz dann nicht vor, wenn keine Privatnutzung stattgefunden hat. Um den Anscheinsbeweis zu widerlegen, genügt jedoch nicht die Behauptung, dass der Fiat nicht für Privatfahrten genutzt wird. Ob der Anscheinsbeweis widerlegt wird, ist vielmehr unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Im vorliegenden Fall wurde der Anscheinsbeweis dadurch erschüttert, dass mit dem Mercedes Benz ein in Status und Gebrauchswert vergleichbares Fahrzeug zur alleinigen Verfügung des Kommanditisten stand.

Nach Ansicht der Finanzrichter wies der Mercedes deutlich höhere Leistungsmerkmale auf, lag im hohen Luxuspreinsniveau und stellte daher einen höheren Statuswert dar. Unter dem Strich waren jedoch die beiden Pkw vergleichbar.



SCHENKUNGSTEUER

DISQUOTALE EINLAGE IN DAS GESELLSCHAFTSVERMÖGEN EINER PERSONENGESELLSCHAFT KANN SCHENKUNGSTEUER AUSLÖSEN!

Mit einem Urteil vom 5. Februar 2020 (Az. II R 9/17) hat der BFH entschieden, dass im Fall einer disquotalen Einlage in eine Personengesellschaft eine Schenkung des (einlegenden) Gesellschafters an einen anderen Gesellschafter vorliegen kann. Dies begründet das Gericht damit, dass sich der Wert der Beteiligung an der Personengesellschaft für jeden Gesellschafter durch die Beteiligung erhöht. Dabei handelt es sich nur dann um eine Schenkung, wenn die Zuwendung freigebig erfolgt, weil der andere Gesellschafter keine entsprechende Gegenleistung für die Einlage erbringt.

In dem Streitfall war die Klägerin als Kommanditistin an einer KG beteiligt, in welche später auch ihr Ehemann eintrat. Bei der KG wurde neben gesellschafterbezogenen Konten auch ein nicht gesellschafterbezogenes Kapitalkonto geführt. Auf Grundlage eines Gesellschafterbeschlusses und einer weiteren Vereinbarung leistete der Ehemann Einzahlungen auf das gesellschaftsbezogene Rücklagenkonto, das letztlich allen Gesellschaftern anteilig zugerechnet wurde. Das

Finanzamt sah diese Zahlungen anteilig als freiwillige Zuwendungen des Ehemanns zugunsten seiner Ehefrau an und setzte entsprechend Schenkungsteuer fest. Sowohl der dagegen eingelegte Einspruch als auch die Klage vor dem FG Münster (Urteil vom 12. Januar 2017, Az. 3 K 518/15 Erb) blieben erfolglos.

Entsprechendes gilt auch für die beim BFH eingelegte Revision. Auch sie blieb erfolglos, weil nach Auffassung des BFH die verdeckte Einlage in eine Personengesellschaft zu einer freigebigen Zuwendung zugunsten der anderen Gesellschafter führt. Entscheidend ist, wer aus schenkungssteuerrechtlicher Sicht tatsächlich bereichert wird. Im vorliegenden Fall einer disquotalen Einlage ist dies nicht die Gesamthandsgemeinschaft selbst, sondern es sind die Gesellschafter der KG. Voraussetzung für die Annahme einer Schenkung ist dabei, dass der einlegende Gesellschafter für die Einlage keine dem Wert seiner Einlage entsprechende Gegenleistung erhält, aber sich die über das Gesellschaftsvermögen der KG gehaltene Beteili-

gung des anderen Gesellschafters am Gesamthandsvermögen erhöht. Daher würde es an einer Freigebigkeit fehlen, wenn der andere Gesellschafter eine Gegenleistung direkt an den einbringenden Gesellschafter leistet oder ebenfalls eine entsprechende Einlage erbringt, zu welcher er aufgrund des Gesellschaftsvertrages nicht verpflichtet ist.

Zu beachten ist, dass für die bewirkte Werterhöhung der Beteiligung an der Gesellschaft wohl eine Steuerbefreiung nach §§ 13a, 13b ErbStG nicht in Anspruch genommen werden kann, auch wenn die Beteiligung selbst zum begünstigungsfähigen Vermögen gehören sollte. Als Alternative sollte eine unentgeltliche Übertragung der (anteiligen) Beteiligung nach Einlage auf das gesellschafterbezogene Konto in Betracht gezogen werden.

Dr. Katrin Dorn
Steuerberaterin



UMSATZSTEUER

BREXIT – EIN UPDATE

Nachdem das Vereinigte Königreich zum 1. Februar 2020 aus der Europäischen Union ausgetreten ist, verhandeln beide Seiten über die zukünftigen Beziehungen. Bis zum 31. Dezember 2020 ist das Vereinigte Königreich aufgrund einer Übergangsregelung Teil des Binnenmarktes sowie der Zollunion. Eine einmalige Verlängerung der Übergangsregelung um zwei Jahre wäre möglich gewesen; derzeit ist nicht damit zu rechnen, dass es hierzu kommt.

Nachdem wir bereits in der Vergangenheit über die umsatzsteuerlichen Folgen des Brexits informiert haben, geben wir Ihnen im Rahmen dieses Newsletterbeitrages einen kurzen Überblick zum gegenwärtigen Stand, ohne auf die materiellrechtlichen Änderungen vollständig einzugehen.

Am 13. Juli 2020 erfolgte die Veröffentlichung des sog. Border Operating Models der britischen Regierung. Dieses Modell sieht einige Änderungen vor, die unabhängig davon erfolgen werden, ob das Vereinigte Königreich mit oder ohne Abkommen aus der EU austritt. Das bedeutet, dass wir jetzt über einige konkrete Informationen verfügen, die unseren Mandanten bei der Bewältigung dieser Veränderungen helfen können.

Warenbewegungen zwischen dem Vereinigten Königreich und Deutschland

Ab dem 1. Januar 2021 werden Lieferungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU keine innergemeinschaftlichen Lieferungen mehr sein; auch das innergemeinschaftliche Verbringen wird wegfallen. Stattdessen werden Im- und Exporte vorliegen. In beiden Fällen können zusätzliche Kosten für Unternehmen entstehen, wie z. B. Einfuhrumsatzsteuer und Zölle (letztere sind nicht erstattungsfähig). Den Unternehmen entstehen neue Compliance-Verpflichtungen und neue Prozesse im Unternehmen sind zu implementieren.

meinschaftlichen Lieferungen mehr sein; auch das innergemeinschaftliche Verbringen wird wegfallen. Stattdessen werden Im- und Exporte vorliegen. In beiden Fällen können zusätzliche Kosten für Unternehmen entstehen, wie z. B. Einfuhrumsatzsteuer und Zölle (letztere sind nicht erstattungsfähig). Den Unternehmen entstehen neue Compliance-Verpflichtungen und neue Prozesse im Unternehmen sind zu implementieren.

Einzelmaßnahmen zur Vorbereitung auf den Brexit

Neben den systemseitigen Anpassungen in den ERP-Systemen gewährleisten eine Reihe weiterer Maßnahmen eine bestmögliche Vorbereitung auf den Brexit. Nachstehend führen wir einige Punkte an, die aus umsatz- und zollrechtlicher Sicht sinnvoll erscheinen.

- **Registrierung für EORI-Nummern:** Gegenüber den Zollbehörden ist innerhalb der EU eine EORI-Nummer zur Identifizierung der Wirtschaftsbeteiligten zu verwenden. Ab dem 1. Januar 2021 werden jedoch getrennte EORI-Nummern für das Vereinigte Königreich und die EU benötigt. Es ist sinnvoll diese Nummer rechtzeitig zu beantragen, da es laut der zuständigen Behörde, dem HMRC, bis zu einer Woche dauern kann, bis diese ausgestellt ist.

- **Überprüfung der Lieferketten:** Lieferketten, in denen Unternehmen/

Kunden aus Großbritannien involviert sind, sollten überprüft werden. Möglicherweise bietet sich eine Änderung von Incoterms® und Handelsvereinbarungen an.

- **Ermittlung von Zolltarifnummern:** Zolltarifnummern sind für die Zolldokumentation erforderlich und bestimmen die Zollkosten, sollten welche anfallen. Die Wahl der falschen Zolltarifnummer kann einerseits dazu führen, dass zu hohe Einfuhrabgaben gezahlt werden. Werden andererseits aufgrund der falschen Zolltarifnummer zu wenig Zölle, Einfuhrumsatzsteuer oder Verbrauchsteuern erhoben, kann dies seitens der Zollverwaltung als strafbare Zollhinterziehung gewertet werden. Die Richtigkeit sollte sichergestellt werden.
- **Ernennung eines Bevollmächtigten für Import-/Exportdeklarationen:** Import-/Exportdeklarationen können selbstständig abgegeben werden. Alternativ kann ein Zollagent für die Bearbeitung von Import-/Exportdeklarationen im Seehafen, Flughafen etc. ernannt werden. Der Agent kann Erklärungen direkt beim HMRC einreichen. Sollen Erklärungen selbst abgegeben werden, muss eine Software eingesetzt werden, welche die Erstellung und Übermittlung von Import-/Exportdeklarationen erlaubt.
- **Zoll- und Mehrwertsteuerzahlungen:** Händler, die regelmäßig Waren in das Vereinigte Königreich

importieren, können unter bestimmten Voraussetzungen von einem Zahlungsaufschub profitieren. Dies ermöglicht es, Zollgebühren, einschließlich Zöllen, Verbrauchssteuern und Einfuhrumsatzsteuern, einmal pro Monat per Lastschriftverfahren zu bezahlen.

- **Intrastat:** Nach derzeitigem Stand sollenumsatzsteuerlich im Vereinten Königreich registrierte Unternehmer zunächst weiterhin verpflichtet sein, Intrastat-Erklärungen einzureichen.
- **Vorsteuervergütung im Vereinigten Königreich:** Die Regelungen des bisherigen Vorsteuervergütungsverfahrens bleiben nach derzeitigem Kenntnisstand zunächst be-

stehen. Die Frist zur Einreichung des Antrages ist derzeit noch der 30. September des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Umsatzsteuer angefallen ist. Inwieweit sich diese Frist ändern wird, ist derzeit noch nicht bekannt. Das HMRC testet derzeit ein neues Mehrwertsteuer-Rückerstattungsportal, das nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmen die Rückerstattung der erstattungsfähigen britischen Umsatzsteuer ermöglicht. Zukünftig wird das bisherige Verfahren durch dieses neue Portal ersetzt.

Verbrauchsteuerrechtliche Folgen des Brexits

Mit dem EU-Austritt erlöschen alle verbrauchsteuerrechtlichen Erlaub-

nisse, Zulassungen und Registrierungen von Wirtschaftsbeteiligten mit Sitz im Vereinigten Königreich. Verbrauchssteuerrechtlich ist ein direktes Versenden oder Empfangen von unversteuerten und versteuerten verbrauchsteuerpflichtigen Waren nach und aus dem Vereinigten Königreich nach dem 31. Dezember 2020 nicht mehr möglich.



Carsten Timm
Rechtsanwalt,
Steuerberater

KEINE RECHNUNGSBERICHTIGUNG BEI UNZUREICHENDER LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Wird der Vorsteuerabzug z. B. wegen einer unvollständigen Rechnung vom Finanzamt versagt, kann dies zu hohen Nachzahlungszinsen führen. Es besteht aber eine rückwirkende Berichtigungsmöglichkeit, wenn das Ursprungsdokument umsatzsteuerrechtlich eine berichtigungsfähige Rechnung darstellt. Eine berichtigungsfähige Rechnung muss Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, eine Leistungsbeschreibung, das Entgelt und die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer enthalten. Dies geht aus früheren Entscheidungen des EuGH und BFH hervor.

Ein Dokument ist somit nur dann eine Rechnung und damit rückwirkend berichtigungsfähig, wenn es neben anderen Mindestinhalten auch eine Leistungsbeschreibung enthält. Nach § 14

Abs. 4 S. 1 Nr. 5 UStG muss sich aus der Leistungsbeschreibung die Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistung ergeben. Hierzu hat der BFH nun klargestellt, dass eine ganz allgemein gehaltene Leistungsbeschreibung nicht ausreicht (Urteil vom 12. März 2020, Az. V R 48/17).

Vorliegend hatte die Klägerin mittels Gutschrift vom 7. Dezember 2005 abgerechnet und der Gegenstand der Abrechnung war mit „Transfer Sum November 2005“ beschrieben. Zusammen mit der Gutschrift übermittelte die Klägerin einen „Accounting Report“, in dem unter „Sales Products“ (Produktverkäufe) die Nettoumsätze aufgrund der verkauften Software-Produkte in einer Summe zusammengefasst dargestellt waren; darauf wurde der Steuersatz

„16 %“ angewendet und als Ergebnis der „Rechnungsbetrag brutto“ angegeben.

Das Finanzamt war der Meinung, dass dieses Abrechnungsdokument keine berichtigungsfähige Rechnung darstellte. Das FG vertrat hingegen die Ansicht, die Klägerin hätte die ungenaue Leistungsbeschreibung mit Rückwirkung berichtigen können (FG Baden Württemberg, Urteil vom 24. Mai 2017, Az. 1-K-605/17). Der BFH hat letztendlich das Vorliegen der Voraussetzungen für eine rückwirkende Rechnungsberichtigung und damit den Vorsteuerabzug für das Streitjahr 2005 verneint, denn die Angabe „Sales Products“ nimmt zwar Bezug auf Produktverkäufe, lässt jedoch die Art der verkauften Produkte gänzlich offen. Die Frage, ob die Angaben im Accounting Report überhaupt berücksichtigt werden, weil

die Gutschrift keinen eindeutigen Bezug auf den Accounting Report nimmt, kann hierbei unbeantwortet bleiben.

Die Entscheidung bestätigt die Bedeutung einer Rechnung oder anderer Abrechnungsdokumente für das Recht auf Vorsteuerabzug. Eine berichtigungsfähige Rechnung liegt nur dann vor, wenn ein Dokument Angaben zu Rechnungsaussteller, Leistungsempfänger, Leistungsbeschreibung, Entgelt und gesondertem Umsatzsteuerausweis enthält. Dabei muss anhand der Leistungsbeschreibung die Leistung, über die das Dokument abrechnet, identifizierbar sein.

Ist die Leistungsbeschreibung jedoch zu ungenau und lässt sich aus ihr keine bestimmte Leistung (Art des gelieferten Gegenstandes oder der sonstigen Leistung) ableiten, kommt dies einem Fehlen der Leistungsbeschreibung gleich. Eine rückwirkende Berichtigung ist dann nicht möglich. Die Rechnung kann zwar nachträglich erstellt werden, wirkt aber nicht auf den ursprünglichen Zeitpunkt zurück, so dass ggf. Zinsen auf die Rückforderung entstehen.

Auf die Entscheidung nimmt das BMF in seinem Schreiben zur Rückwirkung der Rechnungsberichtigung vom

18. September 2020 (III C 2 - S 7286-a/19/10001 :001) Bezug und bestätigt, dass ein Abrechnungsdokument dann keine Rechnung ist und deshalb auch nicht für den Vorsteuerabzug rückwirkend berichtigt werden kann, wenn es wegen ganz allgemein gehaltener Angaben nicht möglich ist, die abgerechnete Leistung eindeutig und leicht nachprüfbar festzustellen.



Kristina Baumgart
Steuerberaterin

IMMOBILIEN

GRUNDSTEUERREFORM – ES DROHT EIN FLICKENTEPPICH IN DEUTSCHLAND!

Pünktlich zum November 2019 verabschiedete der Bundesrat die vorgelegte Grundsteuerreform der Bundesregierung, nachdem das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2018 entschied, dass die bisherige Art und Weise der Grundsteuererhebung gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG verstößt und somit verfassungswidrig ist. Neu berechnet wird die Grundsteuer ab dem Jahr 2025.

Inhalt des Bundesmodells

Die Berechnungsmethode des neuen Bundesmodells von Finanzminister Olaf Scholz unterscheidet sich technisch nicht wesentlich von der bisherigen Ermittlung der Grundsteuer B, da der Einheitswert weiterhin die Basis bildet.

Bisher wurde der Einheitswert jedoch über das Ertragswert- oder Sachwert-

verfahren ermittelt. Bei bebauten Grundstücken soll künftig nur noch das Ertragswertverfahren zur Anwendung kommen. Das beschlossene Verfahren berücksichtigt neue bzw. weniger Kriterien, nämlich die Grundstücksfläche, den Bodenrichtwert, die Gebäudeart, das Baujahr und die Nutzfläche. Außerdem sollen die Einheitswerte aller Grundstücke vom Jahr 2025 an alle sieben Jahre neu ermittelt werden.

Mit der Reform kam nicht nur ein neues Berechnungsmodell, sondern auch die Länderöffnungsklausel. Diese erlaubt jedem einzelnen Bundesland die Implementierung eines eigenen Modells.

Das Bündnis „Grundsteuer: Zeitgemäß!“ stellte am Tage des Beschlus-

ses über das Reformgesetz die Verfassungsmäßigkeit in Frage und appellierte an die Länder unbedingt Gebrauch von der Länderöffnungsklausel zu machen. Nach seiner Empfehlung sollen die Länder auf eine verfassungsfeste Bodenwertsteuer zurückgreifen, die nur die Flächen einer Immobilie berücksichtigt.

Kritikpunkte

Trotz Vereinfachung fällt das Erhebungsverfahren des neuen Bundesmodells weiterhin zu kompliziert aus und die Vorgabe der Neubewertung jeder Immobilie alle sieben Jahre führt voraussichtlich zu einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand. Zudem droht vielen Eigentümern und mittelbar auch Mietern durch die neu ermittelten und dadurch höher angesetzten

Einheitswerte nach jetzigem Stand in Abhängigkeit der Hebesätze der Kommunen eine effektive Grundsteuererhöhung.

Zustimmung für Bundesmodell

Die Länder **Brandenburg, Thüringen, Bremen, das Saarland, Rheinland-Pfalz** und **Berlin** befürworten das neu beschlossene Bundesmodell und setzen es voraussichtlich in die Tat um. Berlin kündigte indes bereits an, der drohenden Steuererhöhung durch niedrigere Hebesätze entgegenwirken zu wollen.

Entscheidungsunsicherheit

Ob ein eigenes Modell für eine Verwerfung des Bundesmodells geeignet ist, prüfen derzeit die Länder **Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt** und **Mecklenburg-Vorpommern** jeweils für sich. **Schleswig-Holstein** entschied sich zuerst für das Bundesmodell, jedoch scheinen die Stimmen gegen dieses Modell lauter zu werden und die Finanzministerin Monika Heinold zeigte sich zuletzt offen für alternative Modelle.

Ländermodelle

Bayern galt durch die Durchsetzung der Länderöffnungsklausel als Vorreiter für ein abweichendes Modell. Der Modellvorschlag sollte, um einem etwaigen Flickenteppich entgegenzuwirken, Niedersachsen und anderen Bundesländern als Vorlage dienen. Die Idee des bayrischen Flächenmodells sieht eine Berechnung der Grundsteuer ohne weitere Wertkomponenten vor. Diese „Einfachgrundsteuer“ beruht auf den Kriterien „Fläche des Grund und Bodens“ sowie „Wohn- bzw. Nutzfläche des Gebäudes“. Die COVID-19-Pandemie verzögerte bisher konkrete Gesetzesvorschläge.

Hessen hat sich entgegen dem Bundesmodell für ein „Berechnungsverfahren auf der Basis der Grundstücks- und Gebäudeflächen – ergänzt um einen Lagefaktor“, mit dem die Flächenzahl multipliziert werden soll, entschieden. Mit einem einfachen Faktorverfahren wird das Ergebnis des Flächenmodells erhöht oder vermindert, je nachdem, wie sich die Lagequalität des betreffenden Grundstücks im Vergleich zu einer durchschnittlichen Lage in der Gemeinde darstellt.

Niedersachsen hat unabhängig von Bayern einen Gesetzesentwurf vorge-



stellt, in dem ebenfalls die Boden- und Gebäudefläche jedoch ergänzt um einen Lagefaktor berücksichtigt werden soll. Begründet wird die Abweichung vom Bundesmodell mit einem geringeren Bürokratieaufwand.

Auch **Sachsen** hat bereits einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorgestellt. Bei der Grundsteuer A und der durch die Reform neu eingeführten Grundsteuer C (unbebaute Grundstücke) soll nicht vom Bundesmo-

dell abgewichen werden. Lediglich bei der Grundsteuer B wird von der Steuermesszahl des Bundesmodells Abstand genommen und es werden einzelne Werte für Wohngrundstücke und Geschäftsgrundstücke festgelegt. Sachsen hofft darauf, dass seine Kommunen ihre Hebesätze dem Gesetzesentwurf entsprechend anpassen, um eine drohende effektive Kostenerhöhung für Wohnen in Großstädten zu vermeiden.

Baden-Württemberg ist das erste Land, das einen Gesetzesentwurf für ein „modifiziertes Bodenwertmodell“ am 28. Juli 2020 verabschiedet hat. Er basiert auf den Kriterien Grundstücksfläche und Bodenrichtwert. Beide Werte werden miteinander multipliziert. Im zweiten Schritt wird eine Steuermesszahl angewandt, die sich nach der Nutzungsart des Grundstücks richtet. Grundstücke mit überwiegend Wohnnutzung sollen von einem Abschlag auf die Steuermesszahl profitieren.

Hamburg berücksichtigt sowohl Fläche als auch Lage des Grundstücks. Unabhängig von der Nutzung wird die Grundstücksfläche mit EUR 0,02 und die Gebäudefläche mit EUR 0,40 je Quadratmeter angesetzt. Wohnflächen werden mit einem Wertabschlag in Höhe von 50 % begünstigt. Zur Orientierung dient der Mietenspiegel der Stadt. Gute Lagen erhalten den Faktor 1 und normale Lagen den Faktor 0,75. Um das Ziel der Aufkommensneutralität zu erreichen, wird der Grundsteuerhebesatz deutlich angehoben und kann künftig über 1.000 % hinausgehen. Für brachliegende Grundstücke, für die eine Baugenehmigung vorliegt, soll grundsätzlich ein höherer Hebesatz errechnet werden. Die Grundsteuer für ein Familienhaus mit 1.000 m²

Grundstück und 100 m² Wohnfläche in guter Lage bei einem Hebesatz in Höhe von 1.000 % könnte nach aktueller Verlautbarung der Stadt Hamburg wie folgt berechnet werden:

ist jedoch jetzt schon erkennbar, dass die zukünftige Grundsteuererhebung in der Bundesrepublik Deutschland zum einen länderabhängig erfolgen wird und zum anderen die Gesamt-

aus Kapazitätsgründen der Finanzverwaltung nicht erfolgt. Im Hinblick auf die skizzierten voraussichtlichen Ländermodelle ist in den jeweiligen Gesetzesentwürfen abzuwarten, welche technischen Wertermittlungsfaktoren noch Einfluss finden und wie diese in der Berechnungsmethode wirken werden. Die bisher vorgelegten Rahmenparameter deuten jedoch darauf hin, dass zugunsten einer deutlichen Vereinfachung der Wertberechnung Wertfaktoren in die zukünftige Grundsteuererhebung einbezogen werden, die den Vorwurf einer Willkür zum heutigen Zeitpunkt nicht völlig überzeugend entkräften. Sofern dann das Ziel der Aufkommensneutralität durch Anpassung der einzelnen Grundsteuererhebesätze der Kommunen erreicht wird, ist damit zu rechnen, dass auch zukünftig die vom Bundesverfassungsgericht bemängelte Ungleichbehandlung einzelner Grundstückseigentümer zumindest regional bezogen fortbestehen wird. Wir werden Sie über die weitere Entwicklung der Gesetzgebungsprozesse informieren.

Bewertungsebene:		
Grund und Boden:	1000 m ² x EUR 0,02	= EUR 20
Gebäude:	100 m ² x EUR 0,40	= EUR 40
Messbetragsebene:		
Messzahl:	0,5 x 1 (Lagefaktor)	= 0,5
(Wohnen):	0,5 x EUR 40	= <u>EUR 20</u>
	1 x 1 (Lagefaktor)	= 1
Messzahl (Grund und Boden)	1 x EUR 20	= <u>EUR 20</u>
Grundsteuermessbetrag:	EUR 20 + EUR 20	= EUR 40
Grundsteuer:	1.000 % x EUR 40	= <u>EUR 400</u>

An der Musterrechnung der Stadt Hamburg ist zu erkennen, dass die Zahlen keiner den Lebensumständen allgemeinen Situation entsprechen und eine erhebliche Bewertungsunschärfe zu befürchten ist. Dazu fehlt in den Beispielrechnungen auch eine Gegenüberstellung zur Grundsteuer nach der bisherigen Berechnung, um zu erkennen wo genau die neue Formel ansetzt und weshalb genau sie besser und gerechter sein soll als die bisherige Wertermittlung.

Ausblick

Die weitere Entwicklung der jeweiligen Gesetzesentwürfe im Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten. Es

ziele, die der notwendigen Reform zugrunde liegen, zum heutigen Zeitpunkt nicht zufriedenstellend gelöst scheinen. Insbesondere die Kritik an dem von Olaf Scholz vorgelegten Bundesmodell ist unserer Auffassung nach berechtigt, da die erfolgten Änderungen technisch und inhaltlich überschaubar ausfallen und der drohende Bürokratiemehraufwand bei unterstellter Aufkommensneutralität der Grundsteuer auf den ersten Blick nicht gerechtfertigt erscheint. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass bei der heutigen Einheitswertermittlung im Bewertungsgesetz angelegt ist, dass diese Werte alle sechs Jahre neu ermittelt werden müssen. Dies ist jedoch bisher

KEINE GRUNDERWERBSTEUER FÜR MITGEKAUFTE LADENEINRICHTUNG

Für den Erwerb von Zubehör muss keine Grunderwerbsteuer gezahlt werden. Entscheidend für die Beurteilung, ob Gegenstände Zubehör darstellen, ist die zivilrechtliche Definition. Danach müssen die Gegenstände dazu bestimmt sein, dauerhaft dem wirt-

schaftlichen Zweck des Grundstücks zu dienen.

Vorliegend bezog das Finanzamt bei dem Verkauf eines Geschäftsgrundstücks den auf die Ladeneinrichtung entfallenden Kaufpreisanteil in die Be-

messungsgrundlage der Grunderwerbsteuer mit ein. Das FG gab der dagegen erhobenen Klage mit der Begründung statt, dass es sich um nicht zu berücksichtigendes Zubehör handelte (FG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil v. 5. Juni 2019 – 3 K 215/14). Nur der an-

Benjamin Muxfeldt
Steuerberater



teilig auf das Grundstück entfallende Kaufpreis fiel seiner Ansicht nach in die Bemessungsgrundlage. Die Revision zum BFH wurde nicht zugelassen. Das Finanzamt legte dagegen Nichtzulassungsbeschwerde ein.

Der BFH wies die Nichtzulassungsbeschwerde zurück, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung habe (BFH, Beschluss v. 3. Juni 2020, II B 54/19). Weiterhin führte der BFH aus: Werden zusammen mit einem Grundstück weitere Gegenstände (körperliche Gegenstände oder Rechte) veräußert, rechnet der Aufwand für diesen Erwerb nicht zur Gegenleistung, da insoweit keine Leistung für den Erwerb eines Grundstücks vorliegt (Grundstücksbegriff im Sinn des Zivilrechts). Damit gehört Zubehör nicht zum Grund-

stück. Sein Erwerb unterliegt nicht der Grunderwerbsteuer. Ein auf das Zubehör entfallendes Entgelt ist keine Gegenleistung.

Ob Gegenstände Zubehör sind, beurteilt sich nach dem Zivilrecht. Danach sind Zubehör bewegliche Sachen, die (ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein) dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen. Erforderlich ist ein Abhängigkeitsverhältnis, das durch Überordnung der Hauptsache (Grundstück) und Unterordnung der Hilfssache (Zubehör) gekennzeichnet ist.

Die Entscheidung darüber, was bei einem Gewerbebetrieb Hauptsache ist,

bestimmt sich nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt des Unternehmens. Das ist grundsätzlich das Betriebsgrundstück. Deshalb werden in aller Regel die einem Unternehmen zugeordneten Gegenstände als Zubehör des Grundstücks angesehen, auf dem der wirtschaftliche Schwerpunkt des Betriebs liegt.

Im Bereich der Feststellung, was im Einzelfall als Zubehör anzusehen ist, steht dem FG ein weiter Ermessensspielraum zu.

Hiervon ausgehend bestätigt der BFH das Urteil des FG. Die Ladeneinrichtungsgegenstände sind Zubehör. Der auf sie im Rahmen der Gesamtgegenleistung entfallende Kaufpreis fällt nicht in die grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage.

HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

SCHUTZ DER ÜBRIGEN AKTIONÄRE AUCH BEI AUSÜBUNG VON MINDERHEITENRECHTEN

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 14. Juni 2020 ein bemerkenswertes Urteil zum Spannungsverhältnis verschiedener Aspekte des Minderheitenschutzes erlassen (Az. II ZR 255/16). Es ging um die Frage, ob die in einer Hauptversammlung gefassten Beschlüsse einer nicht börsennotierten Aktiengesellschaft (AG) wirksam gefasst werden konnten, obwohl die Tagesordnungspunkte für die fraglichen Beschlussfassungen erst an dem Tag bekannt gemacht worden waren, an dem die Anmeldefrist für die Hauptversammlung ablief. Die Besonderheit bestand dabei darin, dass die Tagesordnungspunkte auf Veranlassung eines Minderheitsaktionärs

bekannt gemacht wurden, der zuvor noch eine gerichtliche Ermächtigung zur Bekanntmachung der ergänzten Tagesordnung erstreiten musste.

Der BGH entschied, dass die aufgrund einer gerichtlichen Ermächtigung der Minderheitsaktionäre auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände bei einer nicht börsennotierten AG so rechtzeitig bekannt gemacht werden müssen, dass die Aktionäre ausreichend Zeit haben, sich mit der ergänzten Tagesordnung zu befassen, darüber zu befinden, ob sie an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, und die Teilnahmevoraussetzungen zu erfüllen.

Der Hauptaktionär der betroffenen AG hatte Anfang Juni 2016 mit dem erforderlichen Quorum die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung beantragt, auf der über die Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern Beschluss gefasst werden sollte. Der Vorstand der AG lud zur Versammlung auf den 29. Juli ein. Die Einladung wurde am 23. Juni im Bundesanzeiger veröffentlicht. Mit Schreiben vom 30. Juni verlangte der zweitgrößte Aktionär die Ergänzung der Tagesordnung um die Beschlussfassung über Sonderprüfungen, die insbesondere auch verschiedene Rechtsgeschäfte zwischen der AG und dem Hauptaktionär betreffen sollten. Weil der Vorstand nicht

tätig wurde, beantragte der zweitgrößte Aktionär am 13. Juli bei Gericht die Ermächtigung zur Veröffentlichung der ergänzten Tagesordnung, die ihm mit Gerichtsbeschluss vom 21. Juli erteilt wurde. Noch am gleichen Tag wurde ein entsprechender Auftrag zur Bekanntmachung an den Bundesanzeiger übermittelt, sodass am 25. Juli die Ergänzung der Tagesordnung veröffentlicht wurde. Nach den Regelungen der Satzung endete an diesem Tag zugleich die Frist für die Anmeldung zur Hauptversammlung.

Nachdem die Sonderprüfungen von der Hauptversammlung beschlossen worden waren, erhob der Hauptaktionär Anfechtungsklage. Während die Klage in den ersten beiden Instanzen zurückgewiesen worden war, hat der BGH die gefassten Beschlüsse aufgehoben. Die den Minderheitsaktionären eingeräumte Möglichkeit, bei Nichtbeachtung eines Ergänzungsverlangens durch den Vorstand das Gericht um die Ermächtigung zur Bekanntmachung nachzusuchen, dürfen nicht einseitig zulasten des berechtigten Informationsinteresses der ande-

ren Aktionäre gehen. Zwar könne die für börsennotierte Gesellschaften geltende Vorgabe, dass die ergänzte Tagesordnung vor dem maßgeblichen *record date* und damit in aller Regel 21 Tage vor der Versammlung bekannt gemacht sein müsse, nicht auf nicht börsennotierte Gesellschaften übertragen werden. Dennoch müssten auch bei diesen Gesellschaften die Aktionäre ausreichend Zeit haben, sich mit der ergänzten Tagesordnung zu befassen und ggf. noch die Teilnahmevoraussetzungen einzuhalten. Dies sei bei einer Bekanntmachung am letzten Tag der Anmeldefrist ausgeschlossen. Dabei nimmt der BGH davon Abstand, eine bestimmte Mindestfrist für die Bekanntmachung im Fall einer gerichtlichen Ermächtigung zu definieren. Stattdessen beschränkt sich der BGH auf die Feststellung, dass bei einer eher komplexen Beschlussfassung wie einer Sonderprüfung die Zeitspanne von nicht mal einem Tag nicht mehr angemessen sei.

Bei der nicht ganz einfachen Frage, welche Zeit ausreichend ist, damit sich Aktionäre mit der ergänzten Tagesord-

nung befassen und über die Ausübung ihrer Aktionärsrechte befinden können, wird also bei nicht börsennotierten Gesellschaften zukünftig auf den jeweiligen Beschlussgegenstand und dessen Komplexität abzustellen sein. Während z. B. bei einer einfachen Umfirmierung eine Frist von sieben Tagen ausreichend sein könnte, dürfte bei schwierigeren Themen mit einer Frist von mindestens 14 oder 15 Tagen zu rechnen sein.

Insofern wird bei einer kurzfristig ergänzten Tagesordnung abzuwägen sein, ob für die ergänzten Tagesordnungspunkte jeweils eine Beschlussfassung zugelassen und das Risiko einer (erfolgreichen) Anfechtungsklage in Kauf genommen wird, oder von vornherein eine zweite Hauptversammlung mit ausreichend Vorlauf einberufen werden soll.



Dr. Lars Bohlken
Partner,
Rechtsanwalt

TRANSPARENZREGISTER

ERNEUTE AKTUALISIERUNG DER FAQ ZUM TRANSPARENZREGISTER

Das für die Rechtsaufsicht des Transparenzregisters verantwortliche Bundesverwaltungsamt (BVA) veröffentlicht seit Einführung des Transparenzregisters zum Oktober 2017 regelmäßig auf seiner Homepage (www.bva.bund.de) einen Katalog von Fragen und Antworten zum Transparenzregister (FAQ). In diesen FAQ legt das

BVA, das auch für die Verhängung von Bußgeldern verantwortlich ist, seine Ansicht zu zahlreichen Themen im Zusammenhang mit dem Transparenzregister dar. Nach erheblichen Änderungen in den FAQ im letzten Jahr (insb. Meldepflicht zum Transparenzregister für den überwiegenden Teil der GmbH & Co. KGs), gab es mit

Stand vom 19. August 2020 in diesem Jahr nunmehr bereits die dritte Aktualisierung. Unter anderem präzisiert das BVA darin seine Sichtweise einer wirtschaftlichen Berechtigung bei Vetorechten und in mehrstöckigen Beteiligungsstrukturen. Die hier nur ausschnittsweise dargestellten Änderungen der FAQ werden in der

Praxis erneut weitreichende Auswirkungen für die Handhabung der Meldepflichten zum Transparenzregister haben.

Grundsätzlich zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten an einer Gesellschaft jede natürliche Person die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile hält, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt. Eine Kontrolle auf „vergleichbare Weise“ konnte schon bisher bei Zustimmungserfordernissen bzw. Veto- oder Widerspruchsrechten einzelner Gesellschafter unterhalb der 25%-Schwelle gegeben sein. Von welcher Qualität solche Rechte sein müssen und ob überhaupt besondere Anforderungen daran geknüpft sind, hat das BVA in seinen FAQ bislang offen gelassen. Auch aus den neuen FAQ, in denen verschiedene Beispiele genannt werden, geht dies leider nicht hervor. Nach dem Wortlaut der neuen FAQ soll eine wirtschaftliche Berechtigung eines Gesellschafters nunmehr vorliegen, wenn dieser eine Entscheidung/einen Gesellschafterbeschluss verhindern kann. Dies soll beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Satzung Einstimmigkeit für Gesellschafterbeschlüsse erfordert oder wenn gesetzlich oder gesellschaftsvertraglich die Mitwirkung eines Gesellschafters an der Beschlussfassung zwingend ist. Insofern genügt es nach den FAQ bereits, wenn das für eine Beschluss-

fassung notwendige Quorum ohne den entsprechenden Gesellschafter nicht erreicht wird.

Auch für die Behandlung von Zustimmungserfordernissen bzw. Veto- oder Widerspruchsrechten in mehrstöckigen Beteiligungsstrukturen enthalten die FAQ nun Hinweise. Grundsätzlich ist auf Ebene der Obergesellschaft die Kontrolle der Kapital- oder Stimmmehrheit (mehr als 50 %) maßgeblich. In Bezug auf die vorgenannten Rechte wird dies nun dahingehend konkretisiert, dass eine Beherrschung über die Beteiligungskette bereits dann vorliegt, wenn eine natürliche Person in einer Obergesellschaft Entscheidungen der Anteilseignerversammlung verhindern kann oder ohne ihre Zustimmung ein wirksamer Gesellschafterbeschluss nicht möglich ist. Damit reichen auch auf Ebene der Obergesellschaft Einstimmigkeitserfordernisse oder etwa auch Konstellationen, bei denen das nach dem Gesellschaftsvertrag erforderliche Mehrheitsquorum von einem Gesellschafter abhängt (z. B. bei einer Beteiligung von 50 %). Nach den FAQ soll zudem das Erreichen einer sog. Sperrminorität hinsichtlich „grundlegender Beschlüsse der Mitglieder-, Haupt- oder Gesellschafterversammlung (in der Regel >25 %, z. B. bei Satzungsänderungen, Kapitalherabsetzungen, Fusionsbeschlüssen...)“ zu einer wirtschaftlichen Berechtigung führen. Auch hier bleibt offen, was

gelten soll, wenn ein Gesellschafter nur einzelne dieser Beschlüsse verhindern kann.

Es bleibt dabei, dass viele Fragen im Zusammenhang mit dem Transparenzregister ungeklärt sind. Dies gilt insbesondere in Konstellationen, in denen einzelne Gesellschafter die 25%-Schwelle nicht überschreiten, jedoch durch Vetorechte oder sonstige Regelungen Gesellschafterbeschlüsse verhindern können. In diesen Konstellationen sowie allgemein bei mehrstöckigen Gesellschaftsstrukturen wird sich der Prüfungsaufwand im Zusammenhang mit dem Transparenzregister erhöhen. Auch vor dem Hintergrund der zuletzt gestiegenen Aufsichtstätigkeit des BVA (u. a. auch Veröffentlichungen von abgeschlossenen Bußgeldverfahren im Internet) sollte die Meldepflicht zum Transparenzregister umfassend und sorgfältig geprüft werden.

Dr. Sebastian Bednarz
Partner,
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht



Thomas Rieck
Rechtsanwalt



ARBEITSRECHT

SCRUM – IDENTISCHE ARBEITSZEUGNISSE FÜR DAS GANZE TEAM?

Die Formen der Zusammenarbeit und der Gestaltung der Arbeit sind vielfältig. Sie sind einem ständigen Wandel unterworfen, der ganz wesentlich durch die technische Entwicklung mitgeprägt wird. „Agiles Arbeiten“ ist ein Stichwort, das dabei häufig fällt. Auch in bislang eher traditionellen Unternehmen verbreitet sich das Arbeiten in agilen Projektteams immer mehr. Wir stellen anlässlich einer Entscheidung des Arbeitsgerichts Lübeck zum Zeugnisanspruch eines Scrum-Teammitglieds nachfolgend die wichtigsten Aspekte dieser Art der Zusammenarbeit sowie die rechtlichen Folgen des Verzichts auf Weisungsrechte dar.

1. Besonderheiten beim Arbeiten mit Scrum

Scrum als eine Methode der agilen Zusammenarbeit zeichnet sich durch ihre Interdisziplinarität und die Selbstorganisation des Teams aus, wobei auf klassische Hierarchien und Weisungen verzichtet wird. Im Vordergrund steht der Projekterfolg als Leistung des gesamten Teams. Dies kann auch arbeitsrechtliche Auswirkungen haben. In einem Scrum-Team sind die Rollen klar verteilt. Das Team organisiert sich selbst innerhalb des Teams ohne Einflussnahme von außen. Wesentliche Akteure bei dieser Art der Zusammenarbeit sind die Person, die das zu erreichende Endprodukt vorgibt (Product Owner), der Moderator, der die Scrum-Regeln einführt, deren Einhaltung überprüft und Störungen und Hindernisse beseitigt (Scrum Master) sowie die Teammitglieder. Weder der Product Owner noch der

Scrum Master erteilen fachliche Weisungen an die Teammitglieder. Das Team legt zu Beginn der Zusammenarbeit gemeinsam den Projektverlauf und dessen Zwischenziele fest. Gearbeitet wird in mehreren bis zu einmonatigen Intervallen, sogenannte Sprints. Am Ende jedes Sprints werden gemeinsam das bis dahin erzielte Ergebnis besprochen, der Grad der Zielerreichung überprüft und die Vorgaben für den folgenden Sprint festgelegt. Durch den Verzicht auf Hierarchien und Weisungen verzichtet der Arbeitgeber im Ergebnis auf Teile seines Direktionsrechts gegenüber den Arbeitnehmern. Projekterfolge werden durch das Team gemeinsam erreicht, individuelle Leistungen treten in den Hintergrund. Aber resultiert daraus automatisch ein Anspruch der einzelnen Teammitglieder auf eine einheitliche Bewertung ihrer Arbeitsleistungen? In dem vom Arbeitsgericht Lübeck zu entscheidenden Fall fühlte sich ein Mitglied eines Scrum-Teams durch die Bewertung in seinem Arbeitszeugnis benachteiligt und verlangte das gleiche Arbeitszeugnis, welches zuvor ein anderes Teammitglied erhalten hatte. Der Kläger argumentierte, dass die Teamziele gegenüber der individuellen Arbeitsleistung vorrangig gewesen seien, daher seien seine Leistungen mindestens ebenso zu bewerten wie die seines Kollegen.

2. Entscheidung des Arbeitsgerichts Lübeck zum Zeugnisanspruch

Das Arbeitsgericht Lübeck kam in seiner kürzlich veröffentlichten Entscheidung (Urteil vom 22. Januar

2020, Az. 4 Ca 2222/19) zu dem Ergebnis, dass der dortige Kläger keinen Anspruch auf ein Arbeitszeugnis habe, welches dem der übrigen Mitglieder des Scrum-Teams entspricht. Auch bei einer agilen Form der Zusammenarbeit wie Scrum müsse der Arbeitnehmer für jede einzelne der von ihm beantragten Änderungen darlegen, woraus sich sein Anspruch auf die jeweilige Änderung ergibt. Daher reiche eine pauschale Bezugnahme auf das einem anderen Teammitglied erteilte Zwischenzeugnis nicht aus. Zwar stelle Scrum eine Form des agilen Arbeitens dar, innerhalb derer in hohem Maße auf die Selbstorganisation der Arbeitsgruppe gesetzt werde und bei der der Arbeitgeber auf die Ausübung des fachlichen Weisungsrechts verzichte. Dennoch bliebe dem Arbeitgeber eine individuelle Leistungsbewertung der Mitglieder des Scrum-Teams grundsätzlich möglich, sodass Arbeitszeugnisse individualisiert erteilt werden können. Da das Arbeitsgericht Lübeck die Berufung zugelassen hat, bleibt abzuwarten, ob es demnächst eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein zu dieser Frage geben wird.

3. Rechtliche Bewertung und Auswirkungen

Festzuhalten ist, dass agile Formen der Zusammenarbeit wie Scrum zwar einige neue Fragen aufwerfen, die aber mit den geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen und Grundsätzen gelöst werden können. So ist es rechtlich für den Arbeitgeber durchaus

möglich, auf das fachliche Weisungsrecht im Hinblick auf die Zusammenarbeit im Scrum-Team zu verzichten, ohne dabei zugleich das disziplinarische Weisungsrecht aufzugeben. Letzteres verbleibt beim Arbeitgeber, sodass auch arbeitsvertragliche Pflichtverletzungen von Teammitgliedern mit den bekannten arbeitsrechtlichen Maßnahmen bis hin zur Kündigung möglich bleiben oder die ggf. erforderliche Entfernung von Mitgliedern aus dem Team mit den üblichen

Mitteln durchgesetzt werden kann.

Auch die Arbeitsleistung der einzelnen Teammitglieder kann in Scrum-Teams anhand der individuellen Leistungsbeiträge gemessen und bewertet werden. Allerdings bedarf es unter Umständen neuer Methoden der Leistungsbeurteilung, um die individuellen Leistungen auch tatsächlich nachverfolgen zu können. Sprechen Sie uns gern an, wenn Sie hierzu weitere Fragen haben.



Dr. Patrick Zeising
Partner,
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Nils Evermann
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Arbeitsrecht

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

ABMAHRISIKO: NEUE ANFORDERUNGEN AN DIE WIDERRUFSBELEHRUNG IM ONLINEHANDEL

Eine aktuelle Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 14. Mai 2020, Az. C-266/19) zu den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung kann für jeden Onlinehändler im B2C-Bereich gewichtige Konsequenzen haben:

Grundsätzlich besteht für Unternehmer keine Pflicht, in ihrer Widerrufsbelehrung eine Telefonnummer anzugeben. Bietet der Unternehmer dem Verbraucher allerdings über seine Internetseite eine Telefonnummer als Kommunikationsmittel an, muss diese nach der neuen Rechtsprechung des EuGH auch in die Widerrufsbelehrung mit aufgenommen werden. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Nummer im Impressum oder an einer anderen Stelle des Internetauftritts als Kontaktmöglichkeit angegeben wird, ohne dass es darauf ankommt, wofür der Telefonanschluss im Einzelnen genutzt wird. Denn in diesen Fällen könne aus Sicht der europäischen Richter

ein Verbraucher davon ausgehen, dass der Unternehmer die angegebene Telefonnummer für seinen Kundenkontakt nutzt. In der Konsequenz müsse es für den Verbraucher sodann auch möglich sein, seinen Widerruf auf diesem Wege zu erklären.

Diese neue Pflicht steht auch nicht im Konflikt mit der Impressumspflicht des § 5 Abs. 1 TMG. Wie der EuGH bereits im Jahr 2009 (Urteil vom 16. Oktober 2008, Az. C-298/07) entschieden hat, ist die Angabe einer Telefonnummer im Impressum nicht zwingend erforderlich. Zwar muss dem Verbraucher neben einer E-Mail-Adresse ein weiterer Kommunikationsweg eröffnet werden, allerdings kann dies neben einer Telefonnummer auch eine Faxnummer, eine elektronische Anfragemaske oder ein Rückrufsystem sein.

Sie sollten daher prüfen, ob Sie Ihre Widerrufsbelehrung um eine Telefonnummer ergänzen müssen oder die

se Kontaktmöglichkeit für den Verbraucher gänzlich streichen wollen. Andernfalls drohen Abmahnungen durch Wettbewerber oder Verbraucherschutzverbände. Hinzu kommt, dass sich das Widerrufsrecht des Verbrauchers bei einer fehlerhaften Belehrung auf ein Jahr und 14 Tage verlängern kann.

Eine rechtzeitige Auseinandersetzung mit der Thematik ist ohnehin notwendig, weil der europäische Gesetzgeber eine Reform der Verbrauchervorschriften anstrebt. Nach dem „New Deal for Consumers“ wird die Angabe einer Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung ab Mai 2022 verpflichtend.



Dr. Joachim Jung
Partner,
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
gewerblichen Rechtsschutz

QUADRATISCH PRAKTISCH UND AM ENDE GUT

Mehr als zehn Jahre lang haben sich Ritter Sport und „Die zarteste Versuchung seit es Schokolade gibt“ über die Schutzfähigkeit der quadratischen Verpackung der Ritter Sport Schokolade gestritten. Dieser Auseinandersetzung hat der Bundesgerichtshof (BGH) nun mit seinen Beschlüssen vom 23. Juli 2020 (Az. I ZB 42/19 und I ZB 43/19) ein Ende gesetzt.

Schokolade in quadratischer Form schmeckt der Konkurrenz nicht

Ritter Sport bzw. die Ritter Schönbuch Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG setzen bei der Vermarktung ihrer Schokolade auf die charakteristische quadratische Grundform. Seit 1981 ist der Werbeslogan „Quadratisch. Praktisch. Gut.“ als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt registriert. Zu dem mehr als 150 Marken zählenden Markenportfolio gehören auch dreidimensionale Marken, die die Verpackung der Ritter Sport Tafel und der Ritter Sport Minitafel schützen. Damit monopolisiert Ritter Sport Schokolade in quadratischer Form faktisch für sich. Hiergegen wendete sich der Wettbewerber mit dem Vorwurf, die Marken seien von der Eintragung ausgeschlossen, da sie ausschließlich aus der Form der Ware bestünden. Somit stünde den Marken das absolute Schutzhindernis des § 3 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG entgegen.

Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

Nachdem das Bundespatentgericht zunächst dieser Argumentation folgte, hob der BGH schon im Jahr 2017 die Entscheidung des Bundespatentgerichts auf und verwies die Sache zurück, denn das Schutzhindernis greife nur ein, „wenn die in der Form verkörperten Eigenschaften (hier: quadra-

tische Form von Tafelschokolade) für den Gebrauch der jeweiligen Ware typisch sind und dem bestimmungsgemäßen Einsatz der Ware dienen (hier: Verzehr von Tafelschokolade)“. Sodann hatte sich das Bundespatentgericht mit dem absoluten Schutzhindernis des § 3 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG auseinanderzusetzen, das eingreift, wenn die Form einer Ware oder einer Verpackung der Ware einen wesentlichen Wert verleiht. Dies verneinte das Bundespatentgericht im konkreten Fall und der BGH gab ihm Recht. Es bestünden keine

„Die Entscheidung des BGH stärkt das Institut der Warenformmarken indem sie klarstellt, dass der Imagewert, der mit der Form einer Ware verbunden ist, nicht gleichzusetzen ist mit dem Wert der Ware selbst.“

Anhaltspunkte dafür, dass die in Rede stehende quadratische Tafelschokoladen-Verpackung der Ware einen wesentlichen Wert verleiht. Zwar hat Ritter Sport die Vermarktungsstrategie auf diese quadratische Grundform ausgerichtet und gerade die Form kann auch dazu führen, dass der Verbraucher sich dafür entscheidet, diese Schokolade zu erwerben. Allerdings wird die quadratische Grundform mit dem Unternehmen Ritter Sport in Verbindung gebracht und damit mit einer bestimmten Qualität. Sie verleiht aber nicht der Schokolade an sich einen Wert.

Fazit

Die Entscheidung des BGH stärkt das Institut der Warenformmarken indem sie klarstellt, dass der Imagewert, der mit der Form einer Ware verbunden ist, nicht gleichzusetzen ist mit dem Wert der Ware selbst. Für Markenmelder ist dies eine erfreuliche Entscheidung, denn wer eine dreidimensionale Marke eintragen lassen möchte, muss ohnehin erhebliche Hürden nehmen. Insbesondere müssen Verbraucher in der Form der Ware einen Hinweis auf das dahinterstehende Unternehmen sehen. Mit der Entscheidung steht nunmehr fest, dass es auch in Zukunft keine lila Schokolade in quadratischer Verpackung geben wird.

Wertvollen Markenschutz gibt es auch fernab von Worten und Logos. Der Strauß an verfügbaren Markenarten ist bunt. Geschützt werden können auch Farben, Klänge, Düfte, die Aufmachung von Ladenlokalen, Bewegungsmarken und Hologramme oder eben (dreidimensionale) Warenformen und -verpackungen.

In den kommenden Newsletter-Beiträgen möchten wir uns einigen dieser unterschiedlichen Markenformen widmen.

Julia Luther
Partnerin,
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
gewerblichen Rechtsschutz



Dorothea Rusch
Rechtsanwältin



DATENSCHUTZRECHT

UMSETZUNG DER PRIVACY SHIELD-ENTSCHEIDUNG DES EUGH IN IHREM DATENSCHUTZKONZEPT

Knapp zweieinhalb Jahre nach Inkrafttreten der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hat das im Juli ergangene Urteil des EuGH zur Ungültigkeit des EU-US Privacy Shield (Urteil vom 16. Juli 2020, Az. C-311/18 – „Schrems II“) die Rahmenbedingungen für die Datenübertragung in die USA neu geordnet. Dies hat Auswirkungen auf Ihre Unternehmenspraxis, sofern Sie konzernintern oder in der Zusammenarbeit mit Vertragspartnern Daten in die USA übermitteln. Die Entscheidung ist aber ebenso relevant bei der Nutzung von Softwarelösungen von US-Anbietern (z. B. Microsoft 365, Google Cloud, Amazon Web Services), der Nutzung von amerikanischen Social Media-Anwendungen (Facebook, Instagram, etc.) oder Conferencing-Tools (Zoom, Teams, etc.).

Konsequenzen aus der Ungültigkeit des Privacy Shield

In dem Verfahren ging es um die Zulässigkeit der Weiterleitung von personenbezogenen Daten des deutschen Klägers durch Facebook mit Sitz in Irland an den Mutterkonzern in den USA. Diese Daten dürfen nach der DSGVO nur dann in ein Land außerhalb der EU transferiert werden, wenn dort ein angemessenes und mit Europa vergleichbares Schutzniveau besteht. Für die USA hatte die EU-Kommission das vergleichbare Schutzniveau mit einem als Privacy Shield bezeichneten Angemessenheitsbeschluss festgestellt, für den sich US-amerikanische Unternehmen zertifizieren konnten.

Der EuGH hat das Privacy Shield – auf das auch Facebook seine Datenübertra-

gung gestützt hatte – nun für unwirksam erklärt. Die darin geregelten Schutzmaßnahmen würden insbesondere wegen der Überwachungsprogramme der US-Nachrichtendienste (NSA und FBI) nicht zu einem mit der DSGVO vergleichbaren Schutzniveau führen.

Jede Datenübermittlung in die USA und jede Beauftragung oder Nutzung von US-Dienstleistern muss daher neu strukturiert werden. Wenn Sie Ihre Datenübermittlung bzw. Beauftragung ausschließlich auf das Privacy Shield gestützt haben, sollten jetzt zumindest die sogenannten EU-Standardvertragsklauseln (SCCs) mit dem Datenempfänger vereinbart werden. Aber auch dann ist zwingend eine Einzelfallprüfung durchzuführen, ob durch die SCCs ein gleichwertiges Schutzniveau wie in der Europäischen Union gewährleistet werden kann oder ob hierfür zusätzliche Maßnahmen – wie zum Beispiel eine Ende-zu-Ende Verschlüsselung – notwendig sind. Als sicherste Lösung müsste sonst auf den Transfer von Daten in die USA verzichtet oder auf europäische Lösungen zurückgegriffen werden.

Vollständigkeit des internen Datenschutzmanagements

Sie sollten die für Ihr Unternehmen möglichen Konsequenzen aus der Privacy Shield-Entscheidung auch deswegen zeitnah prüfen, weil die Datenschutzbehörden auf nationaler Ebene zunehmend härter gegen Datenschutzverstöße vorgehen. So musste bspw. die AOK ein Bußgeld in Höhe von EUR 1,2 Mio. für die werbliche Verwendung von Gewinnspieldaten ohne Einwilligung der

Teilnehmer zahlen. Die Immobilienfirma Deutsche Wohnen musste EUR 14,5 Mio. zahlen, weil Daten von Mietern zu lange archiviert wurden. Das ist kein Vergleich mehr zu dem verhältnismäßig geringen Bußgeld von EUR 5.000, das ein Hamburger Unternehmen kurz nach Inkrafttreten der DSGVO aufgrund eines fehlenden Auftragsverarbeitungsvertrages zu zahlen hatte.

In Anbetracht dessen möchten wir auch dringend dazu raten, dass Sie Ihre internen Datenschutzmanagementkonzepte insgesamt auf den Prüfstand stellen und gegebenenfalls letzte Lücken schließen, um schmerzhaft Bußgelder aufgrund ähnlicher, vermeintlich geringer Datenschutzverstöße zu vermeiden. Ein Datenschutzaudit droht derzeit vor allem dann, wenn ein Betroffener – oft ein unzufriedener Kunde oder ehemaliger Mitarbeiter – einen angeblichen Datenschutzverstoß der für Sie zuständigen Aufsichtsbehörde anzeigt. Die Behörde wird dann neben dem gemeldeten Verstoß insgesamt überprüfen, ob Ihre Verarbeitungsstrukturen den zentralen datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen, die sich – neben der Pflicht zur Vorhaltung einer konformen Datenschutzerklärung – aus der DSGVO ergeben:

- Sie sollten stets darauf achten, dass das **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten** regelmäßig und anlassbezogen aktualisiert wird. Darauf aufbauend sollte ein **Löschkonzept** die Aufbewahrungsfristen der verarbeiteten personenbezogenen Daten regeln.

- Vor besonders risikoreichen Verarbeitungsvorgängen ist immer eine **Datenschutz-Folgenabschätzung** durchzuführen und für die Behörden zu dokumentieren.
- Insbesondere ist darauf zu achten, dass für die Verarbeitung geeignete und angemessene **technische und organisatorische Maßnahmen** getroffen werden.
- Wenn Sie Verarbeitungsvorgänge ausgelagert haben, sollte der **Auftragsverarbeitungsvertrag** vollständig sein.
- Prüfen Sie, ob Sie aufgrund Ihrer aktuellen Mitarbeiterzahl einen **Datenschutzbeauftragten** benennen müssen.

Bei der Aktualisierung und Vervollständigung Ihres Datenschutzmanage-

mentkonzeptes und den erforderlichen Schritten zur Umsetzung der Privacy Shield-Entscheidung unterstützen wir Sie natürlich gern.



Dr. Joachim Jung
Partner,
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
gewerblichen Rechtsschutz

STIFTUNGSRECHT

DIE VERBRAUCHSSTIFTUNG – EIN ALTERNATIVES GESTALTUNGSMODELL FÜR SOZIALES ENGAGEMENT? – TEIL 2

In Fortsetzung unseres in der Septemberausgabe veröffentlichten Beitrags zur Gründung und den zivilrechtlichen Vorteilen einer Verbrauchsstiftung wird sich der folgende Beitrag der Möglichkeit der Umwandlung von Stiftungen sowie der Gründung von Kombinationsmodellen widmen und die Verbrauchsstiftung aus steuerlicher Perspektive beleuchten.

Zur Erinnerung: Eine Verbrauchsstiftung ist eine Stiftung, deren Vermögen innerhalb eines bestimmaren Zeitraums oder für einen bestimmten, innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu verwirklichenden Zweck zu verwenden ist. Im Gegensatz zur herkömmlichen Stiftung steht auch das Stiftungsvermögen – nicht nur die Erträge hieraus – für die Zweckerreichung zur Verfügung

Möglichkeit der Umwandlung von Stiftungen in Verbrauchsstiftungen

Die Entscheidung für eine Verbrauchsstiftung oder eine auf Dauer angelegte Stiftung ist bei der Gründung der Stiftung

zu treffen. Gleichwohl ist es nicht ausgeschlossen, im Wege einer späteren Satzungsänderung eine auf Dauer angelegte Stiftung in eine Verbrauchsstiftung umzuwandeln. Voraussetzung der Umwandlung ist, dass diese durch die Satzung der Stiftung zugelassen wird und vom ursprünglichen Willen des Stifters gedeckt ist. Auch die Umwandlung einer Verbrauchsstiftung in eine klassische Stiftung kann im Einzelfall sinnvoll sein und sollte bei Erstellung der Satzung und des Stiftungsgeschäfts angelegt werden. Jede Umwandlung bedarf der Zustimmung durch die Stiftungsaufsicht, sodass im Vorgriff auf eine solche rechtzeitig das Gespräch mit der zuständigen Stiftungsaufsicht gesucht werden sollte.

Flexible Stiftungstätigkeit durch Nutzung von Kombinationsmodellen

Stiftungen können auch als Kombinationsmodelle gegründet werden. Hierbei sind die Stiftungen grundsätzlich auf Dauer angelegt und kombinieren die Flexibilität einer Verbrauchsstif-

tung mit den Vorteilen einer klassischen Stiftung. Bei Stiftungserrichtung ist der Nachweis erforderlich, dass die Stiftung nach Wegfall des verbrauchbaren Teils des Vermögens mit ihrem Restvermögen in der Lage sein wird, ihre Stiftungszwecke dauerhaft zu verwirklichen. Zustiftungen in den verbrauchbaren Teil des Vermögens können flexibel für die Erfüllung des Stiftungszwecks eingesetzt werden. Sie unterliegen nicht dem für Spenden geltenden Gebot der zeitnahen Mittelverwendung.

Welche steuerlichen Besonderheiten sind zu beachten?

Aus steuerlicher Perspektive ist die Gründung einer Verbrauchsstiftung anstelle einer auf Dauer angelegten Stiftung für natürliche Personen mit kleinerem Stiftungsvermögen regelmäßig etwas weniger attraktiv. Die Zuwendungen des Stifters zur Ausstattung einer Verbrauchsstiftung sind, im Gegensatz zu solchen in klassische Stiftungen, nicht durch eine steuerliche Abzugsfä-

higkeit der Zuwendung in Höhe von EUR 1 Mio. besonders begünstigt. Stattdessen werden Zuwendungen in Verbrauchsstiftungen steuerlich wie Spenden behandelt: Der Spendenabzug ist begrenzt auf 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Stifters. Sofern die Zuwendung in das Verbrauchsvermögen der Stiftung nicht in voller Höhe steuermindernd berücksichtigt werden kann, darf der Differenzbetrag jedoch zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden. Er kann in den Folgejahren innerhalb des Spendenhöchstbetrags als Sonderausgabe abgezogen werden, sodass es oftmals lediglich bei

einem Liquiditätsnachteil verbleibt.

Die Verbrauchsstiftung selbst ist wie eine klassische Stiftung steuerlich privilegiert, wenn sie gemeinnützig ist. Dies ist der Fall, wenn sie durch ihre Tätigkeiten die Allgemeinheit selbstlos fördert, indem sie gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt.

Sollte die Gründung einer Verbrauchsstiftung aus steuerlichen Gründen nicht in Betracht kommen, lohnt es sich zu prüfen, ob als Alternative zur Stiftungsgründung eine Spende an eine bestehende Stiftung

mit vergleichbaren Stiftungszwecken oder eine Schenkung nicht vorzugswürdig sind.

Dr. Anne Schöning
Partnerin,
Rechtsanwältin



Svenja Kossmann
Rechtsanwältin,
Steuerberaterin



SONSTIGES

UMRÜSTUNGSFRIST FÜR KASSENSYSTEME VERLÄNGERT

Die Freie und Hansestadt Hamburg und fast alle anderen Bundesländer geben Unternehmen, Händlern und Gastwirten mehr Zeit für die Aufrüstung ihrer Kassensysteme mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung. Die Länder haben hierzu eigene Härtefallregelungen erlassen, um die Frist unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 31. März 2021 zu verlängern.

Nach dem Kassengesetz besteht eigentlich seit dem 1. Januar 2020 für Unternehmer die Pflicht, elektronische Aufzeichnungssysteme wie z. B. Kassen durch eine manipulationssichere zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen. Da zuverlässige technische Sicherheitssysteme in den vergangenen Jahren noch nicht auf dem Markt waren, hat-

ten Bund und Länder die ursprüngliche Frist zum Einbau der TSE bis zum 30. September 2020 verlängert. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hatte kürzlich diverse Wirtschaftsverbände darauf hingewiesen, dass es über die Frist des 30. September 2020 hinaus keine Notwendigkeit für eine Fristverlängerung der Nichtbeanstandungsregelung für die Aufrüstung von Kassensystemen sieht.

Nun haben fast alle Bundesländer beschlossen, Kassensysteme bis zum 31. März 2021 auch weiterhin nicht zu beanstanden, wenn

- die erforderliche Anzahl an TSE bei einem Kassenfachhändler, einem Kassenhersteller oder einem anderen Dienstleister im Kassenbereich bis zum 30. September 2020 (Bran-

denburg, Sachsen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz: bis zum 31. August 2020) nachweislich verbindlich bestellt bzw. in Auftrag gegeben wurde oder

- der Einbau einer cloud-basierten TSE vorgesehen ist (z. B. bei einer Zentralkasse in Unternehmen mit einer Vielzahl von Filialen), eine solche jedoch nachweislich noch nicht verfügbar ist.

Ein gesonderter Antrag für die Fristverlängerung ist nicht erforderlich. Allerdings unterscheiden sich die Bedingungen für die Fristverlängerung je nach Bundesland teilweise im Detail, so z. B. in Bezug auf die Frist für den verbindlichen Auftrag zur Aufrüstung (s. o.). Zum Teil werden auch unterschiedliche Nachweise verlangt.

KOMMENTAR VON MARKUS KALLENBACH

UNTERSCHIEDLICHE STEUERFOLGEN BEI BETRIEBSAUFGABE/BETRIEBSVERÄUSSERUNG

Die Aufgabe oder die Veräußerung eines Betriebes können mit ihren wirtschaftlichen Folgen sehr nahe beieinander liegen, aber in ihren steuerlichen Konsequenzen weit auseinanderfallen.

Das wird deutlich an den unterschiedlichen zeitlichen Belastungsauswirkungen bei der Vereinbarung eines sofort zu zahlenden Kaufpreises im Vergleich zu Rentenzahlungen bzw. langfristigen Ratenzahlungen.

Bei der Veräußerung eines Betriebes/Teilbetriebes oder eines Mitunternehmeranteils gegen einen sofort zu zahlenden Kaufpreis liegt eine Betriebsveräußerung vor, bei der der Gewinn im Kalenderjahr der Übertragung zu versteuern ist. Für den entstehenden Veräußerungsgewinn können verschiedene Steuervergünstigungen wie z. B. Freibetrag gem. § 16 Abs. 4 EStG, Fünftel-Regelung gem. § 34 Abs. 1 Satz 2-4 EStG, ermäßigter Steuersatz gem. § 34 Abs. 3 EStG zur Anwendung kommen.

Wird allerdings eine Leibrente oder eine Ratenzahlung über mindestens zehn Jahresraten als Kaufpreis vereinbart, hat der Verkäufer das Wahlrecht auf eine Versteuerung der Renten-/Ratenzahlungen erst im Zeitpunkt des Zuflusses oder der sofortigen Besteuerung wie bei ei-

ner sofortigen Vereinnahmung des gesamten Kaufpreises.

Bei der Wahl der (späteren) Zuflussbesteuerung wird der jährliche Renten-/Ratenbetrag in einen Zins- und einen Tilgungsanteil aufgeteilt und der Zinsanteil versteuert, während die Tilgungsraten erst beim Überschreiten des Buchwertes des veräußerten Betriebes zu laufenden Einkünften werden. Zusätzliche Freibeträge oder ermäßigte Steuersätze können dann nicht beansprucht werden.

Diese langfristige Verteilung der Steuerschuld auf die Jahre des Zuflusses ist aber nicht möglich, wenn der wesentliche Teil des Betriebes gegen eine Leibrente veräußert wird und ein Betriebsgrundstück, ebenfalls wesentliche Grundlage des Betriebes, in das Privatvermögen überführt und danach an den Betriebserwerber vermietet wird. Es liegt dann der Tatbestand der Betriebsaufgabe vor, für den das Wahlrecht nach Auffassung der Finanzverwaltung und der Steuerrechtsprechung nicht gelten soll.

Obwohl also in letzterem Fall dem Verkäufer auch keine Liquidität im Zeitpunkt des Verkaufs zufließt, muss er den Gewinn wie bei der Betriebsveräußerung sofort versteuern.

Vielleicht kann hier der BFH eine Gleichstellung der Betriebsaufgabe mit der Betriebsveräußerung schaffen, denn ihm liegt seit dem 20. August 2020 ein entsprechender Fall zur Entscheidung vor (Az. I R 6/20).

Falls also eine Betriebsveräußerung in der hier beschriebenen Art geplant ist, muss nach der gegenwärtigen Rechtslage mit einer Veräußerungsgewinnbesteuerung im Zeitpunkt des Betriebsübergangs gerechnet werden. Die entsprechende Liquidität dafür muss infolge dessen bereits gestellt werden. Ist die Veräußerung bereits erfolgt und wird ein entsprechender Steuerbescheid erlassen, sollte dagegen Einspruch erhoben und gleichzeitig die Aussetzung der Entscheidung beantragt werden. Ob die Vollziehung der Steuerschuld ausgesetzt werden kann, hängt auch davon ab, welche Sicherheiten dem Finanzamt gegeben werden können.

Die finanziell beste Lösung wäre aber, dass der Käufer einen Teil des Kaufpreises zur Begleichung der voraussichtlichen Steuerschuld in bar leistet.



Markus Kallenbach
Partner,
Steuerberater

IN EIGENER SACHE

EXPERTENWISSEN ZUM ZUHÖREN

Um Ihnen unseren Newsletter auch unterwegs leicht zugänglich zu machen, haben wir ausgewählte Artikel für Sie einsprechen lassen. So können Sie sich ab sofort einige Highlight-Artikel ganz bequem im Auto oder in der Bahn auf dem Weg zur Arbeit anhören. Lassen Sie sich über die Ent-

wicklungen der Steuergesetzgebung auf dem Laufenden halten, über aktuelle Rechtsprechungen, Neues aus der Wirtschaftsprüfung und vieles mehr. Alle Audioartikel finden Sie gesammelt auf www.mhl.de/podcasts sowie auf den einzelnen Artikelseiten der Website. Viel Spaß beim Zuhören!

Haben Sie bereits in unsere Audioartikel hineingehört? Dann verraten Sie uns Ihre Meinung! Was hat Ihnen gut gefallen? Welche Themen wünschen Sie sich für die Zukunft? Wir freuen uns auf Ihr Feedback. Schicken Sie uns dafür einfach eine E-Mail an newsletter@mhl.de. Vielen Dank!

NEWSLETTER IM NEUEN GEWAND

Für die nächste Ausgabe des Newsletters haben wir einige Änderungen geplant. Anstelle eines PDF-Newsletters

werden wir zukünftig alle Artikel übersichtlich in einem E-Mail-Newsletter für Sie zusammenstellen. So sehen Sie

auf einen Blick alle Themen und gelangen direkt zum jeweiligen Artikel auf unserer Website. Seien Sie gespannt!

ZU GUTER LETZT

KEINE UMSATZSTEUERERMÄSSIGUNG FÜR DIE VERMIETUNG VON BOOTS-LIEGEPLÄTZEN

Ein gemeinnütziger Segel- und Motorboot-Verein betrieb einen Hafen in Cuxhaven, in dem auch Nicht-Mitglieder ihre Boote für einen kurzfristigen Aufenthalt festmachen konnten. Der Verein wollte die daraus vereinnahmten Liegegelder mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% versteuern, wie dies auch für Campingplätze vorgesehen ist. Das Finanzamt hielt aber die Voraussetzungen für die ähnliche Vergünstigung wie für Campingflächen nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht für erfüllt und verlangte die Besteuerung mit 19%.

In dem deswegen entstandenen Rechts-

streit hat der BFH sogar den Europäischen Gerichtshof (EuGH) um eine Entscheidung ersucht. Dieser befand daraufhin, dass die Vergünstigung für Campingplätze nicht auf Bootsliegplätze erweitert werden kann und deshalb nicht auf die vereinnahmten Liegegelder anwendbar ist. Der BFH hatte es mit diesem Urteil dann ganz einfach, um festzustellen: „Eine Wasserfläche als Bootsliegplatz ist kein Campingplatz.“

Diese Aussage wird jedem einleuchten, der schon einmal den Versuch gemacht hat, auf einem Bootsliegplatz ein Zelt aufzubauen oder ein Campingfahrzeug abzustel-

len. Beide Flächen dienen zwar der Freizeitgestaltung aber die Wasserfläche weist doch gewisse Unterschiede in der umsatzsteuerlichen Würdigung auf. Warum ausgerechnet Camping-Abstellflächen durch die Umsatzsteuer-Richtlinie begünstigt wird, ergibt sich aus dem EuGH-Urteil allerdings auch nicht. Die Vereinigung der Campingplatz-Betreiber muss bei Entstehung der MwSt-Richtlinie wohl eine Person mit besseren Argumenten in Brüssel gehabt haben.

Die Bootseigner müssen sich daher mit dem höheren Steuersatz abfinden.

IMPRESSUM Herausgeber: Möhrle Happ Luther Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte, Jürgen Dräger, Kristina Baumgart, Dr. Silke Warmer, Brandstwiete 3, 20457 Hamburg
Die Beiträge in diesem Newsletter sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität der Rechtsmaterie und die fortlaufende Änderung der rechtlichen Grundlagen sowie ihrer Interpretation durch die Rechtsprechung machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Eine Lektüre der Beiträge vermag eine Beratung im Einzelfall nicht zu ersetzen.